BEITEN BURKHARDT

BEIJING BERLIN

BRÜSSEL DÜSSELDORF

FRANKFURT AM MAIN

CECILIENALLEE 7
40474 DÜSSELDORF

POSTFACH 30 02 64 40402 DÜSSELDORF

TELEFON +49 211 518989-0 TELEFAX +49 211 518989-29

BBLAW-DUESSELDORF@BBLAW.COM WWW.BEITENBURKHARDT.COM

25. Juli 2016

HJV / vst

MOSKALI

MÜNCHEN

NÜRNBERG

SHANGHAI

ST. PETERSBURG

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

> Prof. Dr. Hans-Josef Vogel Telefon: +49 211 518989-136 Telefax: +49 211 518989-29 Hans-Josef.Vogel@bblaw.com

Referentenentwurf zur Umsetzung des EU-Pauschalreiserechts Aktenzeichen: 3420/13-6-15 201/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichner, auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins zur Förderung der alternativen Streitschlichtung im Reiserecht bedankt sich für die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften. Gerade vor dem Hintergrund der Förderung der alternativen Streitschlichtung, aber auch aus den Erfahrungen der Praxis und Lehre, darf ich wie folgt zum Entwurf Stellung nehmen:

1. Allgemeine Bewertung

Auch wenn der Spielraum des deutschen Gesetzgebers aufgrund der notwendigen Vollharmonisierung gering ist, fällt auf, dass der Gesetzgeber diesen Spielraum nicht nutzt oder ihn in einer Art und Weise, die die Vorschriften unklarer, auslegungsbedürftiger und in der Anwendung unsicherer macht. Der Entwurf ist überdies für einen Nichtjuristen kaum handhabbar. Eine Vielzahl von Verweisungen, die zum Teil unklare Systematik der Vorschriften und einer nicht durchschaubare innere Ordnung machen das Verständnis überaus schwierig. Es wäre für Nichtjuristen, aber wohl auch für Juristen deutlich einfacher, wenn der nunmehr auf 26 Paragraphen angewachsene Abschnitt noch deutlicher unterteilt würde. Hier bietet zum Beispiel das Mietrecht einen Denkansatz, in dem es die Vorschriften entlang der zeitlichen Achse des Mietverhältnisses ordnet. Ein solches wäre auch hier möglich, indem die Abschnitte bis zur Buchung der Reise, bis zum Antritt der Reise, während der Reise und nach der

Reise voneinander getrennt behandelt werden und ein weiterer Abschnitt die Vermittlung von Reiseleistungen regelt und dies durch Unterabschnitte hervorgehoben würde.

Leider hat der Entwurf im Übrigen eine Reihe von Streitfragen und von Unklarheiten nicht aufgenommen oder gelöst, sondern sie offensichtlich zur Lösung der Rechtsprechung anheimstellen wollen. Dies führt indes zu ganz erheblichen Risiken, die nicht nur große Konzernreiseveranstalter zu schultern haben, sondern auch KMU's, die einen ganz erheblichen Marktanteil bei der Vermittlung von Reisen oder auch im Bereich der Reiseveranstaltung haben.

2. Wirtschaftliche Grundfragen

Die Politik wird entscheiden müssen, ob sie die Reisevermittlung im bisherigen Umfang als Geschäftsfeld aufrechterhalten möchte, oder ob aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Bereich der Reisevermittlung im bisherigen Sinne wirtschaftlich unmöglich gemacht wird. Die derzeitige Gestaltung des Entwurfs führt dazu, dass Reisebüros die Wünsche ihrer Kunden weder erfüllen können, noch sicher ihre Risiken kalkulieren können, noch eine rechtliche Möglichkeit haben, ihre Risiken und die Haftung dorthin zu verlagern, wo die Ursache für die Haftung besteht. Hierauf werden wir insbesondere im Hinblick auf die Formulierung zu §§ 651a, 651b und 651x Ref-E noch eingehen. Aufgrund der Formulierung des derzeitigen Entwurfs ist es tatsächlich für ein Reisebüro nicht mehr möglich, auf Wunsch des Kunden zwei isolierte Reiseleistungen zu vermitteln. Dies bedeutet auch, dass Kunden, die diese Form des individuellen Reisens gegenüber der Pauschalreise vorziehen, sich nicht mehr der Hilfe ihrer Reisebüros versichern können oder erhebliche Einschränkungen hinnehmen müssen. Der Entwurf und die bisherigen Äußerungen dazu erscheinen auch der Problematik nicht angemessen. Die Markt- und Verhandlungsmacht der im Bereich der Reisevermittlung überwiegenden KMU's ist nicht so ausgestaltet, dass diese die Möglichkeit haben, Fluggesellschaften, international operierende Konzernhotelketten, große Reiseveranstalter oder andere Unternehmen erfolgreich in Anspruch nehmen zu können.

Ungeklärt ist auch die Situation des Zusammentreffens von Pauschalreise und einzelner Reiseleistung. Tatsächlich gibt es immer wieder Situationen, in denen der Verbraucher zunächst eine Pauschalreise bucht und dann andernorts oder in einem getrennten Vorgang einzelne Reiseleistungen hinzubucht. Hier kann es zu einer Haftungsverdopplung kommen, ohne dass das Innenverhältnis hinreichend geklärt wäre. Überhaupt leidet der Entwirf darunter, dass insbesondere im Bereich der verbundenen Reiseleistungen, aber auch im Bereich der Vermittlung verbundener Reiseleis-

tungen mit dem ganz erheblichen Haftungsrisiko eine Verantwortlichkeit der Unternehmer untereinander nicht angesprochen oder geklärt ist.

Wir sehen im Übrigen große Probleme, die auf den unbeabsichtigten Reiseveranstalter zukommen. Werden bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen wegen der möglicherweise nicht nachweisbaren oder nur in Teilbereichen verfehlten Informationen aus Vermittlern verbundener Reiseleistungen Reiseveranstalter, so heben diese in der Regel keine Rückgriffansprüche vertraglich vereinbart, die es ihnen erlauben, Ansprüche von Kunden an den Verursacher weiterzureichen. Gegebenenfalls kann der Vermittler verbundener Reiseleistungen, der unbeabsichtigt zum Reiseveranstalter wird, noch nicht einmal auf Verträge direkt zum Beispiel mit einem Hotel verweisen, sondern bucht das Hotel etwa über eine zwischengeschaltete Vermittlung oder eine sogenannte Bedbank. Nach deutschem Recht besteht voraussichtlich kein vertraglicher Anspruch, ein deliktischer ohnehin nicht, da es sich lediglich um einen Vermögensschaden handelt. Ein weiterer Schadensersatzanspruch nach ausländischem Recht, der dann auch im Ausland geltend zu machen wäre, kann derzeit nicht überprüft werden. Feststeht indes, dass eine solche Konsequenz die allermeisten KMU's deutlich überfordern würde. Sie müssten in Deutschland den deutschen Kunden in erheblichem Umfang Leistungen erbringen, in der Hoffnung, irgendwann einmal diesen Schaden im Ausland zugesprochen zu erhalten.

3. Hinweise zu den einzelnen Paragraphen

3.1 § 651a Ref-E

In § 651a Abs. 1 Satz 1 Ref-E wird der Begriff des "Verschaffens" der Pauschalreise verwandt. Die Verwendung dieses Begriffs erscheint unglücklich. Sie verschleiert die Unterscheidung zwischen Vermittlung und Leistung. Verschaffen kann auch eine Vermittlung sein. Soweit der Entwurf die tradierte Unterscheidung im deutschen Recht zwischen Reiseveranstaltung und Reisevermittlung aufgeben möchte, sollte dies klargestellt werden. Wenn durch den Entwurf die Vermittlung von einzelnen Reiseleistungen nicht unmöglich gemacht werden soll, dann sollte klargestellt werden, dass der Reiseveranstalter die Reiseleistungen in eigener Person oder durch Dritte (früher Leistungsträger, zukünftig Leistungserbringer) leistet.

Die Definition der Pauschalreise in § 651a Abs. 2 Ref-E ist deutlich zu weit. Sie umfasst auch die typischen Fälle, in denen auf Wunsch des Kunden zwei unterschiedliche Reiseleistungen von nicht miteinander verbundenen Unternehmen ausgewählt werden. Wir halten im Übrigen auch die Formulierung für problematisch. Die Richtlinie geht in Artikel 3 Nr. 2 davon aus, dass eine Pauschalreise eine **Kombination** aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben

Reise ist, wenn weitere Voraussetzungen (Artikel 2 Nr. 2 lit. a, b Richtlinie) vorliegen. Nach der Definition des Referentenentwurfs ist eine Pauschalreise immer eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen. Weder wird der Begriff der Kombination verwandt, noch werden die einschränkenden Merkmale der Pauschalreiserichtlinie als solche verwandt. Vielmehr liegt eine Pauschalreise nach dem Referentenentwurf immer vor, wenn zwei Reiseleistungen vorliegen. Darüber hinaus liegen weiterhin Pauschalreisen vor, wenn bestimmte weitere Voraussetzunerfüllt werden. Diese weiteren Voraussetzungen sind in der Pauschalreiserichtlinie indes nicht Erweiterungen, sondern Voraussetzungen für das Vorliegen einer Pauschalreise. Ohne Not geht der Entwurf also deutlich über den Wortlaut der Richtlinie hinaus. Dies bedeutet letztlich, dass jede Form von Tätigkeit eines Reisevermittlers, bei der mehr als nur eine Reiseleistung vermittelt werden, schon eine Pauschalreise ist. Der Vermittler kann dann nur hoffen, auf der Ebene der Ausnahme, § 651b REF-E des Entwurfs, aus der Haftung als Pauschalreiseveranstalter entlassen zu werden. Diese Situation stellt das Verhältnis zwischen Vermittlung und Veranstaltung gleichsam auf den Kopf. Hier muss die Politik entscheiden, ob das Tätigkeitsbild des Reisevermittlers überhaupt noch existieren soll. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, eben eine andere Reise als eine Pauschalreise zu wählen. Aufgrund des jetzt vorgestellten Gesetzesentwurfs müsste jeder Reisevermittler, der seine Haftungsrisiken auf ein beherrschbares Maß eingrenzen möchte, die Vermittlung von zwei Reiseleistungen ablehnen, sondern sich lediglich auf eine Reiseleistung beschränken. Dies sollte weder im Interesse der Verbraucher durch den Gesetzgeber gewollt sein, noch sollte ein Berufsstand mit unabsehbaren Risiken belastet werden.

In § 651 Abs. 4 Nr. 2 lit. a Ref-E scheint sich der Entwurf von der objektiven Beurteilung nach der Pauschalreiserichtlinie verabschieden zu wollen.

In § 651a Abs. 4 Ref-Eerscheint der Hinweis auf die Wertgrenze sinnvoll. Im Übrigen wäre eine Entscheidung des Gesetzgebers, an welchem Wert (Einkaufswert/Verkaufswert) die Erheblichkeitsschwelle orientiert sein soll, sinnvoll.

3.2 § 651b Ref-E

Auch zu § 651b Ref-E des Entwurfs wird sich die Politik entscheiden müssen, ob sie das tradierte Geschäft von Reisevermittlern obsolet machen möchte, oder diese Markteilnehmer weiter wünscht. An der derzeitigen Formulierung, die nach unserer Auffassung über das durch die Richtlinie erforderliche Maß hinausgeht, ist die Vermittlung von Reiseleistungen faktisch unmöglich geworden.

Die Fälle, in denen nunmehr über § 651b Ref-E eine Pauschalreise nicht vorliegen soll, sind eine bedenkliche Einengung gegenüber der Formulierung der Richtlinie. Sie bergen für die große Zahl der KMU's, die im Bereich der Reisevermittlung tätig sind, ganz erhebliche Risiken.

Zunächst spricht der Referentenentwurf in § 651b Abs. 1 Nr. 1 Ref-E von "derselben Vertriebsstelle". In der Richtlinie hieß es dagegen "in einer einzigen Vertriebsstelle". Dies macht einen ganz erheblichen Unterschied, da der Begriff "derselben Vertriebsstelle" deutlich weiter ist als der der "einzigen Vertriebsstelle". Gerade angesichts der im deutschen Markt verbreiteten Franchisesysteme, Reisebüroketten und Kooperationsbüros könnte der Begriff "derselbe Vertriebsstelle" eben auch schon durch die Zugehörigkeit zu einem Franchisesystem oder durch einen einheitlichen Marktauftritt begründet werden. Es ist daher dringend angeraten, dass der Gesetzgeber sich an der Formulierung der Richtlinie orientiert und den Begriff der "einzigen Vertriebsstelle" benutzt.

Der Text des Referentenentwurfs geht auch hinsichtlich der Zahlung über die Richtlinie hinaus. Nach der Richtlinie ist entscheidend, dass die Leistungen vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden. Dem gegenüber heißt es im Referentenentwurf, dass der Kunde der Zahlung zustimmen muss. Das Verständnis der Richtlinie erlaubt es die bloße Zustimmung zur Zahlung vor der Auswahl ausreichen zu lassen. Durch die Formulierung der Zahlung zustimmt wird nahegelegt, dass der Referentenentwurf davon ausgeht, dass es sich bei mehreren Reiseleistungen stets um so viele Zahlungsvorgänge handeln müsse, wie Reiseleistungen vermittelt wurden. Dies ist weder kundenfreundlich noch handhabbar. Entscheidend kann allein die Frage sein, ob der Kunde die Reiseleistung ausgewählt hat, ihren Preis kennt und diesem zustimmt. Ob er hiernach einmal oder mehrfach zahlt, kann für die Unterscheidung, ob eine Pauschalreise vorliegt oder nicht, keine Bedeutung machen.

Leider ist der Referentenentwurf auch in § 651 Abs. 1 Nr. 2 Ref-E deutlich enger als die Richtlinie. Der Referentenentwurf spricht davon, dass die Rechnung "einen Gesamtpreis enthält". Dem gegenüber wird aus der Richtlinie klar, dass der Gesamtpreis Inhalt des Angebots ist. Tatsächlich gibt es typischerweise die Situation, dass bei der bisherigen Vermittlung von zwei Einzelleistungen für den Kunden sowohl der Preis der Einzelleistung als auch ein Gesamtpreis ausgewiesen wird. Diese bloße Information für den Kunden, dass ein Gesamtpreis ausgewiesen wird, der sich aus der Addition der beiden Einzelleistungen ergibt, die transparent dargestellt sind, sollte nicht zur Existenz einer Pauschalreise führen. Es empfiehlt sich daher klarzustellen, dass eine Pauschalreise dann vorliegen mag, wenn "nur" ein Gesamtpreis ausgewiesen wird.

Ebenfalls unglücklich formuliert ist § 651b Abs. 2 Satz 2 Ref-E. Wodurch der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet werden soll, wird nicht ausgeführt. Hier besteht die Gefahr, dass in einem erheblichen Umfang Streitigkeiten ausgetragen werden. Liegt ein einheitlicher Auftritt bereits dann vor, wenn unterschiedliche Länderseiten betrieben werden? Liegt ein einheitlicher Auftritt dann vor, wenn es sich um "white-label-Version" desselben Anbieters handelt, die von unterschiedlichen Anbietern genutzt werden? Hier sollte zumindest klargestellt werden, welche Regelung tatsächlich gewünscht ist.

3.3 § 651c Ref-E

Der Referentenentwurf versucht den Begriff der verbundenen Reiseleistung und der verbundenen Onlinebuchung insofern dadurch zu definieren, dass dies vorliegen soll, wenn ein Unternehmer dem anderen Zugriff auf das Onlinebuchungsverfahren ermöglicht. Der bloßen Definition nach wird dies bereits für eine Verlinkung erreicht. Dies geht deutlich über das hinaus, was nach der EU-Pauschalreiserichtlinie verlangt werden kann.

Das Problem der Haftungsaufteilung stellt sich erneut in § 651c Abs. 2 Ref-E. Wenn die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag gelten, sollte klargestellt werden, welcher der beiden Beteiligten Unternehmer Pauschalreiseveranstalter ist. Sind es beide als Gesamtschuldner empfiehlt es sich, zumindest Grundzüge einer Aufteilung der Haftungsrisiken im Gesetz vorzunehmen.

3.4 § 651d Ref-E

§ 651d Abs. 1 Satz 2 Ref-E werden Verpflichtungen des Reiseveranstalters normiert, die zugleich der Erfüllung der Verpflichtung des Reisevermittlers dienen. Typischerweise wird indes der Reisevermittler als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters eingesetzt. Hierdurch wird letztlich unklar, wer als Erfüllungsgehilfe und wer als Leistender welche Pflicht erfüllen soll.

3.5 § 651e Ref-E

Gerade im Hinblick auf die bedenkliche Ausweitung des Begriffs des Pauschalreiseveranstalters besteht die erhebliche Gefahr, dass die typischerweise erheblichen Mehrkosten, die durch Fluggesellschaften Reiseveranstaltern und Vermittlern bei einer Namensänderung aufgebürdet werden, bei diesen verbleiben. Nach dem Entwurf darf der Reiseveranstalter die Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind. Leider enthält sich die Politik jedweder Begrenzung der Praxis von Fluggesellschaften, auch schon jede Namensänderung oder Auswechslung des Passagiers als Stornierung und Neubuchung zu

werten. Nachdem bislang weder Verbraucherverbände noch Reiseveranstalter in der Lage waren, diesem Treiben der Fluggesellschaften Einheit zu gebieten, werden nunmehr auch noch kleine Reisevermittler, die möglicherweise aufgrund einer fehlerhaften Gestaltung oder wegen der Vermittlung verbundener Reiseleistungen Reiseveranstalter werden, der Willkür der Fluggesellschaften ausgesetzt. Gerade jetzt wäre es an der Zeit, dass der Gesetzgeber sich dazu durchringt, faire Marktbedingungen und transparente Marktbedingungen zu schaffen. Hierzu würde es zum Beispiel gehören, die Ansprüche der Fluggesellschaften wegen der Umbuchung von Passagieren (dies ist bei allen Flugpauschalreisen bei einer Ersatzperson immer notwendig) zu begrenzen.

3.6 § 651i Ref-E

Der Entwurf sieht in § 651 i. Abs. 3 eine Regelung vor, die scheinbar dem Kaufrecht angelehnt ist. Im Kaufrecht war diese Regelung sinnvoll und notwendig, da es typischerweise ein Auseinanderfallen zwischen dem Hersteller, zum Beispiel eines Fahrzeugs, und den Parteien des Kaufvertrages gab. Ein solches Auseinanderfallen ist bei der Pauschalreise indes nicht die Regel. Vielmehr wirbt der Reiseveranstalter, der zugleich auch Vertragspartner des Kunden ist. Bei dieser Vorschrift wird nun ein Quell weiterer Streitigkeit geschaffen, da nunmehr der Reiseveranstalter Gefahr läuft, dass emotionale Werbung zugleich auch die Beschaffenheit der zu beschreiben. Allein aufgrund der Vielzahl von Informationspflichten und beschreibenden Angaben, die der Reiseveranstalter zu erbringen hat, ist kein Raum für weitere Momente, die die Beschaffenheit der Reise definieren sollen. Problematisch wird die Vorschrift überdies, wenn ungewollt eine Pauschalreise durch einen Vermittler kreiert wird. Muss sich dann der Vermittler, der schon über alle Maßen Haftungsrisiken trägt, zugleich auch die Werbung einer Fluggesellschaft zurechnen lassen? Diese Regelung ist weder aus der EU-Pauschalreiserichtlinie heraus geboten, noch macht sie tatsächlich Sinn.

3.7 § 651p Ref-E

Es empfiehlt sich in § 651 p-E Abs. 3 nicht nur die Anrechnung der verschiedenen Ersatzleistungen zu regeln, sondern auch Sorge dafür zutragen, dass Leistungen wirtschaftlich dort angesiedelt werden, wo der Verursacher der Leistungsstörung liegt. An dieser Stelle oder an anderer Stelle sollte daher erwogen werden, dass der Reisende zum Beispiel Entschädigungsansprüche nach der Verordnung EG 261/04 an den Reiseveranstalter abtritt, wenn dieser wegen einer Verspätung des Fluges geleistet hat.

3.8 § 651q Ref-E

Die Beistandspflicht des Reiseveranstalters ist wesentlich zu weit gefasst. Hier sollte die Beschränkung aus der Pauschalreiseverordnung übernommen werden. Derzeit ist der Reiseveranstalter verpflichtet nach Belieben des Reisenden Unterstützung zu leisten. Hierfür gibt es weder einen tatsächlichen Grund, noch ergibt sich dies aus der Pauschalreiserichtlinie.

3.9 § 6510 Ref-E

Nachdem bereits der Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts aufgrund der EU-Pauschalreiserichtlinie weit ausgedehnt wurde und zugleich der deutsche Sonderweg, einzelne Reiseleistungen als Pauschalreise zu beurteilen, sich nicht in der Pauschalreise-richtlinie hat niederschlagen können, sollte der Gesetzgeber nicht diesen weitergehenden Anwendungsbereich nunmehr gesetzlich festschreiben. Die Anwendung des Reisevertragsrechts auf Einzelleistungen war ein Sonderweg der deutschen Rechtsprechung. Dieser Sonderweg sollte beendet werden. Dies gilt umso mehr, als die Formulierung "sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind" den Bereich der analogen Anwendung, der durch Rechtsprechung vorbezeichnet war, noch einmal mehr erheblich ausdehnt. Bislang wurde das Pauschalreiserecht analog angewandt, wenn eine dem Reiseveranstalter vergleichbare unternehmerisch tätige Person die Reiseleistung in eigener Verantwortung erbrachte und es sich, so die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, um den Inbegriff der Reise handelte. Mit der jetzigen Formulierung wären beispielsweise Mietwagen, wenn sie für eine Autorundreise gebucht werden, bereits eine Pauschalreise.

3.10 § 651w Ref-E

Die Regelungen in § 651w Ref-E scheinen zunächst den Begriff der Reisevermittlung auf die Vermittlung von Pauschalreisen einzuengen. Es erscheint sinnvoll klarzustellen, dass auch die Vermittlung von einzelnen Reiseleistungen möglich ist.

Die in § 651w Abs. 4 Ref-E enthaltene Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Erklärungen des Reisenden bürdet den Reisebüros in einem ganz erheblichen Umfang weitere Risiken auf. Die unverzügliche Weiterleitung von Nachrichten des Reisenden, die auf unterschiedlichsten Kommunikationskanälen eingehen können, erfordert gerade bei kleineren Büros ein erhebliches Augenmerk. Der Mitarbeiter von Reisevermittlern weiß nicht unbedingt, welche Buchungen jeder Kunde gemacht hat. Hier bedarf es unter Umständen erheblichen Aufwands um den Namen des Reisenden mit einem Buchungsvorgang abzugleichen. Es sollte vielmehr klargestellt wer-

den, dass der Ansprechpartner des Reisenden der Reiseveranstalter ist. Dieser verfügt über eine örtliche Organisation, über Kommunikationsmöglichkeiten und betreut den Kunden. Für eine solche Ausweitung der Kommunikation auf den Reisemittler besteht auch kein praktisches Bedürfnis.

3.11 § 651x Ref-E

Die Vorschrift droht bei einer Verletzung von Informationspflichten drakonische Maßnahmen an. Der bloße Vermittler verbundener Reiseleistungen wird dann zum Reiseveranstalter. Problematisch ist hierbei insbesondere, dass diese Konsequenz auch schon dann eintreten soll, wenn der Erstunternehmer keine Kenntnis darüber hat, dass er verbundene Reiseleistungen vermittelt, weil der Vertragsschluss erst nachträglich geschieht. Hier soll § 651x Abs. 5 Ref-E helfen, der eine Informationspflicht vorsieht. Dies bedeutet indes auch, dass der Erstunternehmer, wenn er die Information erfährt, nachträglich Informationen an den Reisenden erteilen muss und hierbei auch noch die Beweislast für die Erfüllung trägt. Der Reisevermittler, der sichergehen möchte, nicht als Reiseveranstalter erhebliche wirtschaftliche Risiken tragen zu müssen, muss zur Sicherheit den Reisenden in die Buchungsstelle bestellen, oder aber auf eine andere Art und Weise sicherstellen, dass er die Übergabe der Informationen nachweisen kann. Online ist dies faktisch ausgeschlossen, da es keine weitverbreiteten digitalen Kommunikationsmöglichkeiten gibt, die den Zugang eindeutig nachweisen. All dies belastet den Reisevermittler mit einer ganz erheblichen Unsicherheit. Es ist darüber hinaus überaus fraglich, ob die weitgehende Informationspflicht in § 651x Abs. 5 Ref-E mit Datenschutzgesichtspunkten vereinbar ist und für den Kunden nicht einen Eingriff in seine Privatsphäre darstellt, den er gegebenenfalls nicht erleiden möchte. Hinzukommt, dass die Regelung überaus undeutlich formuliert ist. Es wird vielfältige Gerichtsverfahren bedürfen, um überhaupt ermitteln zu können, was "in gezielter Weise" bedeuten soll. Reicht hierzu die bloße Werbung? Muss eine Adresse genannt werden? Der Begriff ist allzu weit.

Die gesamte Konstruktion der Reisevermittlung führt letztlich dazu, dass kein Reisevermittler mehr sicher sein Kerngeschäft ausüben kann. Jeder Reisevermittler, der mehr als eine Leistung auf Wunsch eines Kunden vermittelt, droht zukünftig als Reiseveranstalter angesehen zu werden. Gerade angesichts der deutlichen Ausweitung von Anforderungen an den Reiseveranstalter, an Informationspflicht und andere Dinge mehr kann ein typischer Reisevermittler derartige Leistungen weder tatsächlich abbilden, noch kann er sie wirtschaftlich stemmen. Dies gilt umso mehr, als die Politik weitere Marktteilnehmer weitgehend unreguliert lässt und damit die Kosten des Verbraucherschutzes einseitig bei Reisemittlern und Reiseveranstaltern belässt.

Wir hoffen, dass der Gesetzesentwurf noch so überarbeitet wird, dass er Streitigkeiten durch klare Formulierungen gar nicht erst entstehen lässt und zugleich sicherstellt, dass der Gesetzesentwurf nicht das Ende der Vermittlungstätigkeit in Deutschland befördert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hahs Josef Vogel

Rechtsanwalt